

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1964

Nummer 79

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 78 verzögert sich um einige Tage.  
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	22. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Baulasten gemäß § 99 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juli 1962 (GS. NW. 232) . . . . .	926
2375	18. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung von Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden; hier: Zuteilung weiterer Mittel . . . . .	926
71342	18. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen . . . . .	926

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei</b> Personalveränderung . . . . .	926
	<b>Innenminister</b> <b>Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle</b>	
19. 6. 1964	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW (ZBVM) . . . . .	927
	<b>Finanzminister</b> Personalveränderungen . . . . .	927
	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b> Personalveränderungen . . . . .	927
	<b>Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b>	
24. 6. 1964	Mit. – Schriftenerläute des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton Rückprallprüfung von Beton mit dichtem Gefüge; Konsistenzmessung von Beton; Die Beanspruchung des Verbundes zwischen Spannglied und Beton . . . . .	927
	<b>Landesrechnungshof</b> Personalveränderung . . . . .	927
	<b>Notizen</b>	
22. 6. 1964	Erteilung des Exequaturs an den Chilenischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Marcelo Silva . . . . .	928
24. 6. 1964	Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Luis Egana Arizu . . . . .	928
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 27 v. 23. 6. 1964 . . . . .	928
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 6 – Juni 1964 . . . . .	928

## I.

236

**Baulasten gemäß § 99 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juli 1962 (GS. NW. 232)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 6. 1964 — V B 1 — 8.10.8.18 Tgb. Nr. 1489 64

Nach § 99 Abs. 1 (BauONW) können Grundstückseigentümer durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulasten). Baulasten sind gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam. Die Baulasten sind nach § 100 Abs. 1 BauO NW in ein Verzeichnis einzutragen (Baulastenverzeichnis), das bei der Bauaufsichtsbehörde geführt wird. Die Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses regelt im einzelnen mein RdErl. v. 15. 7. 1963 (SMBl. NW. 23210).

Nach Abschnitt B Nr. 6 meines RdErl. v. 26. 10. 1954 (n. v.) — VII B 2 — 8.10 Tgb. Nr. 136 54 — vgl. Nr. 29 der Anlage zum RdErl. v. 15. 6. 1963 (n. v.) — V B 1 — 0.303 — Tgb. Nr. 1230/63 (SMBl. NW. 236) — betr. Bauvorhaben der Staatshochbauverwaltung; hier: „Grundstücksauswahl für Neubauten des Landes“ haben die Ortsbaudienststellen Art und Maß der baulichen Grundstücksausnutzung sowie Anordnung der Baukörper nach Maßgabe der geltenden bauaufsichtsrechtlichen Bestimmungen bei einem zu diesem Zweck neu zu erwerbenden Grundstück festzustellen. Die Ortsbaudienststellen sind bei der Aufstellung der Grundstücksberichte somit auch verpflichtet, die Eintragungen im Baulastenverzeichnis zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang werden die grundstücksverwaltenden Behörden gebeten, vor Festlegung von Erklärungen gemäß § 99 Abs. 1 BauO NW, sofern sie sich auf bereits im Landesbesitz befindliche und ggf. bebaute Grundstücke beziehen, die Ortsbaudienststellen zu beteiligen, damit etwaige Nachteile für eine künftige Bebauung (Erweiterungsmaßnahmen u. ä.) ausgeschlossen bzw. nach den gegebenen Umständen in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Auf die Beachtung des Abschn. F d. RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1956 (SMBl. NW. 640) betr. Vermögensverwaltung; hier: „Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten“ wird ergänzend hingewiesen. Darüber hinaus sind die Ortsbaudienststellen nach Eintragung der Erklärung über die betreffende Baulast in das Baulastenverzeichnis unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen von der zuständigen Landesbehörde zu unterrichten, damit die Baubestandszeichnungen, insbesondere Lagepläne, für die staatlichen Baumaßnahmen sachgerecht ergänzt werden können und bei baulichen Veränderungen auf den landeseigenen Grundstücken Fehlplanungen mit unnötigen Folgekosten für Sach- und Personalausgaben vermieden werden.

Um künftige Beachtung wird gebeten.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 926.

2375

**Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung von Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden; hier: Zuteilung weiterer Mittel**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 6. 1964 — III B 3 — 4.052 Tgb. Nr. 1685 64

Mit RdErl. v. 3. 11. 1961 habe ich Sie über die gegebenen Möglichkeiten zur Finanzierung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden durch Gewährung von Darlehen oder Zinszuschüssen aus öffentlichen Mitteln unterrichtet.

Inzwischen hat der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung aus Mitteln des Bundeshaushalts des Jahres 1964 für die Fortführung der in Nr. 3 d. RdErl. v. 3. 11. 1961 genannten Förderungsmaßnahme weitere Mittel bereitgestellt. Auch für den Einsatz dieser Bundesmittel sind die vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erlassenen „Richtlinien über den Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden“ v. 25. 1. 1963 anzuwenden, die als Anlage zu dem u. a. RdErl. v. 12. 2. 1963 im Ministerialblatt NW veröffentlicht worden sind. Unbeschadet von Abschnitt I Ziff. 3 dieser Richtlinien dürfen wegen der späten Verteilung der Mittel aufgestaute Instandsetzungsarbeiten ab sofort gefördert werden.

Die von mir für den Einsatz der Bundesmittel aus dem Bundeshaushalt 1961 erlassenen zusätzlichen Bestimmungen (Anlage 4 zum RdErl. v. 3. 11. 1963) gelten ebenfalls für die Bewilligung der für das Jahr 1964 bereitgestellten Bundesmittel.

Bezug: a) RdErl. v. 3. 11. 1961 (MBl. NW. S. 1745 SMBl. NW. 2375)

b) RdErl. v. 12. 2. 1963 (MBl. NW. S. 236 SMBl. NW. 2375)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —

— MBl. NW. 1964 S. 926.

71342

**Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 6. 1964 — Z C 2 — 7120

Mit Wirkung vom 1. Juli 1964 werden die „Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen“ (RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1954 (n. v.) — I 23 — 7120) weitgehend der Norm DIN 18 702, Ausgabe August 1963, angepaßt und unter dem Titel „Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen“ neu herausgegeben. Die neue Zeichenvorschrift kann vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, bezogen werden.

Die Zeichenvorschrift vom 1. Juli 1964 ist auch bei Ergänzungen und Berichtigungen bereits bestehender Karten anzuwenden. Es ist unbedenklich, daß dann die frühere und die neue Darstellungsweise zunächst nebeneinander vorkommen (z. B. bei der topographischen Umrißlinie). Es wird besonders darauf hingewiesen, daß das Kartenzeichen für die Nutzungsgrenze seine bisherige Vorrangstellung gegenüber der topographischen Umrißlinie verloren hat. Die Bezeichnungen der Landstraßen und der Kreisstraßen sind der Terminologie des Landesstraßengesetzes v. 28. November 1961 (GV. NW. S. 305-SGV. NW. 91) angepaßt worden. Die bisherigen Bezeichnungen können in den Karten bestehen bleiben, bis durch Umstufung, Umnummerierung usw. ohnehin eine Änderung notwendig wird. Die Schriftzusätze „Straße“ und „Weg“ sind als topographische Angabe aufzufassen und ausschließlich dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend nach dem Ausbauzustand zu verwenden.

Der RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1955 betr. Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW. 71342) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1964 S. 926.

## II.

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei  
Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. J. Depenbrock zum Obergerichtsrat.

— MBl. NW. 1964 S. 926.

**Innenminister**

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW (ZBVIM)**

Bek. d. Innenministers — Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle — v. 19. 6. 1964 — 2194/02

Der Dienstausweis Nr. 393 der Regierungsangestellten Gertrud Huber, geboren am 21. Juli 1944, wohnhaft in Düsseldorf, Merowingerstraße 75, ausgestellt am 25. Oktober 1961 von der ZBVIM, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der ZBVIM in Düsseldorf, Bastionstraße 39, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1964 S. 927.

**Finanzminister****Personalveränderungen**

Es ist ernannt worden:

Regierungsoberamtmann Th. Lennartz zum Regierungs- und Kassenrat bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministers.

Versetzung in den Ruhestand:

Bezirksregierung Münster  
Regierungs- und Kassenrat Fr. Rickert.

— MBl. NW. 1964 S. 927.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Personalveränderungen****Ministerium:**

Es sind ernannt worden:

Regierungsräte Kreitz, Benninghoven zu Oberregierungsräten.

Es sind versetzt worden:

Regierungsrat Hundt vom Finanzamt Köln  
Regierungsrat Moseler vom Finanzamt Solingen  
Bergrat Michels vom Bergamt Gelsenkirchen 1 zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

**Nachgeordnete Behörden:**

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat z. A. Dr. W. Frölich zum Regierungsrat beim Staatl. Materialprüfungsamt Dortmund.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ltd. Regierungsdirektor Prof. Dr.-Ing. W. Bischof, Leiter des Staatlichen Materialprüfungsamtes Dortmund.

— MBl. NW. 1964 S. 927.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten****Schriftenreihe****des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton Rückprallprüfung von Beton mit dichtem Gefüge; Konsistenzmessung von Beton; Die Beanspruchung des Verbundes zwischen Spannglied und Beton**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 6. 1964 — II B 1 — 2.214  
Nr. 962/64

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

**Heft 158****Rückprallprüfung von Beton mit dichtem Gefüge ferner Konsistenzmessung von Beton**

Der von Prof. Dr.-Ing. Gaede und Ing. Schmidt erstattete Bericht „Rückprallprüfung von Beton mit dichtem Gefüge“ umfaßt 37 Seiten, 38 Bilder, 14 Tabellen und 29 Quellen. Er behandelt die theoretischen und versuchstechnischen Grundlagen der Rückprallprüfung. Außerdem wird auch eingehend auf die Frage der dabei zu berücksichtigenden Nebereinflüsse eingegangen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dienen als Unterlage für den Abschnitt „Rückprallprüfung“ in der neuen Fassung April 1962 des Normblattes DIN 4240 — Kugelschlagprüfung von Beton mit dichtem Gefüge —.

Im gleichen Heft werden in dem Bericht „Konsistenzmessung von Beton“ (23 Seiten, 11 Bilder, 5 Tabellen) von Prof. Dr.-Ing. Albrecht und Oberbaurat Dr.-Ing. Schäffler Vergleichsuntersuchungen mit 7 Geräten beschrieben, mit denen die Konsistenz des Betons auf der Baustelle rasch und hinreichend genau ermittelt werden soll. Diese Untersuchungen waren notwendig, da mit den in DIN 1048 — Betonprüfungen — vorgesehenen Geräten (Ausbreitisch, Setztrichter und Eindringgerät) stets nur beschränkte Bereiche der Betonkonsistenz erfaßt werden können.

**Heft 159****Die Beanspruchung des Verbundes zwischen Spannglied und Beton**

In diesem Bericht von Dr.-Ing. Kupfer, der 32 Seiten, 14 Bilder, 18 Tabellen und 14 Quellen umfaßt, werden die Haftspannungen zwischen Beton und Spannglied unter Gebrauchslast sowie bei zunehmender Belastung bis zur Reißlast und darüber hinaus bis zum Eintreten des Bruchzustandes untersucht. Es wird gezeigt, daß diese bei Querschnitten mit einer gleichmäßigen Durchsetzung der Betonzugzone mit zahlreichen kleineren Spanngliedern günstiger ist als beim Vorhandensein nur weniger großer Spannglieder.

Um die Verbreitung der in diesen Heften enthaltenen Erkenntnisse zu fördern, können die Hefte 158 und 159 durch den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Berlin 15, Bundesallee 216/218, bei Bestellungen bis zum 1. 9. 1964 zum Herstellungspreis von 13,30 DM für Heft 158 und für Heft 159 DM 8,50 einschließlich Versandkosten bezogen werden. Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 400 64, zu überweisen. Später können die Hefte nur noch zum wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBl. NW. 1964 S. 927.

**Landesrechnungshof****Personalveränderung**

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsrat Kl. Tietmann am 9. 6. 1964 vom Finanzamt Düsseldorf-Nord zum Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 927.

## Notizen

**Erteilung des Exequaturs an den Chilenischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Marcelo Silva**Düsseldorf, den 22. Juni 1964  
— I/5 407—1/64 —

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Marcelo Silva am 5. Juni 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen bzw. das gesamte Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1964 S. 928.

**Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Luis Egaña Arizu**Düsseldorf, den 24. Juni 1964  
— I/5 447—10 63 —

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Luis Egaña Arizu am 12. Juni 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 928.

## Hinweise

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 27 v. 23. 6. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20. 3. 1964	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1964 . . . . .		187
4. 6. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .		188

— MBl. NW. 1964 S. 928.

**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 — Juni 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil			
Personalnachrichten . . . . .	97	Wöchentliche Pflichtstunden für Lehrer an den Sonderformen der Berufsschulen (Berufshilfsschulen). RdErl. d. Kultusministers v. 13. 5. 1964 . . . . . 105	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und vom 20. Dezember 1962 (GV. NW. S. 52). Vom 4. März 1964. . . . .	99	Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 4. 1964 . . . . . 105	
Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Vom 2. Mai 1964 . . . . .	100	Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels. Bek. d. Kultusministers v. 29. 4. 1964 und v. 10. 6. 1964. . . . . 111	
Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 4. 1964 . . . . .	100	Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 28. 4. 1964 . . . . . 111	
Errichtung von Pädagogischen Hochschulen Hamm und Siegenland. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 5. 1964 . . . . .	104	B. Nichtamtlicher Teil	
Schulfeiern anläßlich des 17. Juni 1964. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 5. 1964 . . . . .	104	Begegnungen junger Bundesbürger mit Flüchtlingen und Spätaussiedlern . . . . .	111
Gedenkstunde zum 20. Juli 1944. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 5. 1964 . . . . .	105	Wandern der Jugend . . . . .	111
		Studienreisen des Studentenreisedienstes Münster . . . . .	111
		Arbeitskreis für Schulmusik . . . . .	111
		Buchbesprechungen . . . . .	112
		Buchhinweise . . . . .	113

— MBl. NW. 1964 S. 928.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.